Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

- Elektronische Post -

Herrn Ulrich Wockelmann Weststraße 10 58638 Iserlohn Seite 1 von 1

30.10.2020

Aktenzeichen 1451 E - Z. 51/20 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger Telefon: 0211 8792-222

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 07.10.2020

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihren o.g. Antrag beantworte ich wie folgt:

1. Wie oft wird die Erzwingungshaft in NRW für Bagatelldelikte vollstreckt?

Amtliche Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung der dieser Frage sind nicht vorhanden.

Die jährliche Durchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten wird nur für die Haftarten Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Abschiebungshaft (bis 2014) und Sicherungshaft erhoben. Eine weitergehende Unterscheidung findet nicht statt. Alle übrigen Haftarten fallen unter die Rubrik "sonstige Freiheitsentziehung", sodass diesbezügliche Zahlen zur Erzwingungshaft hier nicht vorliegen.

2. Wie hoch sind die Kosten für die Erzwingungshaft pro Person pro Tag?

Der Tageshaftkostensatz im Justizvollzug NRW belief sich für das Jahr 2019 auf 145,71 Euro. Für die Erzwingungshaft wird kein gesonderter Haftkostensatz ermittelt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf mit Linien U 76, U 78 oder U 79 bis Haltestelle Steinstraße / Königsallee

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

- Elektronische Post -

- 3. Wer trägt die Kosten der Erzwingungshaft?
- 4. Welche Delikte werden auf diese Weise geahndet?

Soweit als Fragegegenstand anzusehen sein sollte, in wie vielen Fällen Betroffenen die Kosten der Erzwingungshaft aufgebürdet worden sind oder bei welchen Ordnungswidrigkeiten sie wie oft angeordnet worden ist, liegen Erkenntnisse hierzu im Ministerium der Justiz nicht vor. Amtliche Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 sind demnach nicht vorhanden.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Die auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) bestimmt in ihrem § 1, dass für die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Verordnung ist, die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Die vorliegende Auskunft wird als eine einfache schriftliche Auskunft gewertet, so dass nach № 1.1 des Gebührentarifs keine Gebühren erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böllinger